
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0654

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	07.09.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Unterlagen zum Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. **Abwägung der frühzeitigen Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 10.05.2023 vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der bereits gefassten Abwägungsergebnisse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023 erneut beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ eingegangen.

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

2. **Abwägung der förmlichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen Offenlage zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023 Anregungen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Von der Öffentlichkeit sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt:

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

Unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Abwägung *keine* Änderung oder Ergänzung im Bebauungsplan beschlossen wurde, die offensichtlich zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB führt, empfiehlt der Planungs- und Verkehrsausschuss dem Rat der Gemeinde Swisttal zudem folgenden Beschluss zu fassen:

3. Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 07.09.2023 beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ gem. § 10 BauGB. Dem Rat haben bei der Beschlussfassung die Begründung, der Umweltbericht sowie der Rechtsplan des Bebauungsplanes vorgelegen.

Sachverhalt:

Während der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023, sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Von der Öffentlichkeit sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.

Die fortgeschriebenen Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens stehen als Anlage bei Session zur Verfügung.

Hinweis:

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist eine erneute Offenlage durchzuführen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Eine neue Auslegung muss also erfolgen, wenn der normative Inhalt des Bauleitplans geändert wird. Dementsprechend ist auch bei weniger grundlegenden Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungen eine Wiederholung der Beteiligung erforderlich. Dagegen ist eine erneute Beteiligung dann *nicht* erforderlich, wenn die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs keinen materiellen Regelungsgehalt haben. Eine „Relevanzprüfung“ der Änderung findet grundsätzlich also nicht statt. Keine Änderung i.S.v. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB liegt aber dann vor, wenn nur Schreibfehler berichtigt oder zeichnerische Darstellungen lediglich (geringfügig) modifiziert oder ausschließlich klarstellende Ergänzungen oder sonstige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Sollten demnach in der Abwägung durch den Planungs- und Verkehrsausschuss materielle Änderungen oder Ergänzungen des Planes beschlossen werden, wird empfohlen,

- keine Beschlussempfehlung an den Rat zu geben und sowohl die Abwägungen als auch den Satzungsbeschluss nicht durch den Rat der Gemeinde beschließen zu lassen, da dieser zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle bisherigen Abwägungen erneut beschließen muss,
- statt des Satzungsbeschlusses den Beschluss für eine erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zu fassen. Diese muss nicht vom Rat entschieden werden.